

Folgende Festlegungen ergeben sich mit in Krafttreten der Archivsatzung und Gebührenordnung am 03.01.2013:

GEBÜHREN, AUSLAGEN, NUTZUNGSRECHTE

Für alle Arbeitsleistungen des Archivs (Recherche, Auskunftserteilung, Herstellung von Reproduktionen, Arbeiten der Werkstatt etc.) gilt eine einheitliche Gebühr von 5,00 € pro angefangene 5 min. Arbeitszeit. Eine – ebenfalls als Gebühr berechnete – Beglaubigung kostet 3,00 € pro Seite. Auslagen wie Papier für Ausdrücke und Fotokopien kosten in A4 0,30 €, in A3 0,50 €; Porto und Materialkosten werden in der angefallenen Höhe berechnet.

GEBÜHRENPFLICHT

Grundsätzlich sind alle Leistungen, die das Archiv auf Antrag von externen Auftraggebern vornehmen, gebührenpflichtig (Recherche, Auskunftserteilung, Herstellung von Reproduktionen, Arbeiten der Werkstatt etc.).

Leistungen für die Verwaltung der Stadt Hannover sind gebührenfrei, ebenso die Recherche im Lesesaal. Gebühren werden ebenfalls nicht für Behörden erhoben, sofern die Leistung des Archivs deren primärer Aufgabenerfüllung dient.

Ausschlaggebend für die Beurteilung der Gebührenpflicht ist der Status des – soweit vorhanden – Auftraggebers. Ein Nachweis über die Auftragserteilung ist ggf. beizubringen.

GEBÜHRENERMÄSSIGUNG/GEBÜHRENERLASS

Leistungen für journalistische und wissenschaftliche Zwecke (auch Ausbildungszwecke, d.h. Schüler, Studenten, Azubis) werden wie folgt ermäßigt:

- Gebühren für Rechercheleistungen zu 100%,
- Gebühren für die Herstellung von Reproduktionen zu 50 %.

Gegebenenfalls ist ein Nachweis erforderlich.

Eine Gebührenermäßigung um 50% ist zudem für folgende Personengruppen auf Nachweis möglich:

- Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Hannover-Aktiv-Passes
- Empfängerinnen und Empfänger von
 - Hilfe zum Lebensunterhalt / Sozialhilfe (SGB XII)
 - Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II)
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst

Auf Antrag kann für diese Personengruppen im begründeten Einzelfall auch ein Gebührenerlass erfolgen. Desgl. können Anfragen, deren Thema eine gebührenfreie Bearbeitung nahelegt (z.B. Anfragen von Betroffenen der NS-Verbrechen bzw. deren Angehörige), im Einzelfall von der Gebühr befreit werden.

Auslagen (für Fotokopien, Ausdrücke, Porto, Verpackung, sonstige Materialkosten) sowie Kosten für Nutzungsrechte können weder erlassen noch ermäßigt werden.

VERFAHREN BEI GEBÜHRENPFLICHT

Sofern eine Gebührenübernahme nicht pauschal zugesagt wurde, erhalten Gebührenpflichtige eine Information zur Gebührenerhebung, mit der Bitte um Bestätigung der Gebührenübernahme bzw. ggf. Nennung einer Gebührenobergrenze. Wenn möglich, kann eine unverbindliche Kostenschätzung mitgeteilt werden (z.B. einfache Personenstandsrecherche).

Gebühren und Auslagen werden mit schriftlichem Kostenbescheid erhoben. Eine Untergrenze für die Gebührenerhebung gibt es gem. § 25 GemHKVO nicht. Barzahlung ist nur persönlich im Rahmen der Lesesaalnutzung an der Lesesaalinformation und bis zu einer Höhe von 150,00 € möglich.

ÄNDERUNGEN IM RAHMEN DER SATZUNG

Das Benutzungsverhältnis im Archiv ist öffentlich-rechtlich.

Es besteht eine Antragspflicht zur Benutzung; bei schriftlichen Anfragen gilt die Anfrage als Antrag. Aus organisatorischen Gründen wird jährlich ein neuer Antrag angefordert.

Wird der Antrag auf Benutzung ganz oder teilweise (etwa aus konservatorischen Gründen) abgelehnt, erhält der Antragsteller auf Verlangen eine schriftliche Ablehnung mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. Dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrags auf Verkürzung der Sperr- und Schutzfristen.